

**Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des
Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin
(Kirchenbeamtenengesetz)**

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin (Kirchenbeamtengesetz)

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
Abschnitt II – Kirchenbeamtenverhältnis	4
<i>Unterabschnitt 1 – Kirchenbeamte und Ernennung</i>	4
§ 3 Kirchenbeamtenverhältnis	4
§ 4 Kirchenbeamte	4
§ 5 Voraussetzungen des Kirchenbeamtenverhältnisses	5
§ 6 Ernennung	5
§ 7 Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit	5
§ 8 Wirksamwerden der Ernennung	5
§ 9 Eidespflicht und Eidesformel	6
§ 10 Nichtigkeit der Ernennung	6
§ 11 Rücknahme der Ernennung	6
§ 12 Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen	6
<i>Unterabschnitt 2 – Laufbahnen</i>	6
§ 13 Laufbahn	6
§ 14 Zulassung zu den Laufbahnen	6-7
§ 15 Einstellung	7
§ 16 Dienstliche Beurteilung	7
§ 17 Beförderungen	7
Abschnitt III – Rechtliche Stellung im Kirchenbeamtenverhältnis	7
<i>Unterabschnitt 1 – Allgemeine Rechte und Pflichten</i>	7
§ 18 Grundpflichten	7
§ 19 Wahrnehmung der Aufgaben und Verhalten	8
§ 20 Weisungsgebundenheit	8
§ 21 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit	8
§ 22 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte	8
§ 23 Verschwiegenheitspflicht	8-9
§ 24 Amtsbezeichnungen	9
§ 25 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	9
§ 26 Pflicht zum Schadensersatz	9
§ 27 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte	9-10
§ 28 Nichterfüllung von Pflichten	10
§ 29 Fürsorgepflicht	10
§ 30 Mutterschutz und Elternzeit	10
§ 31 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen	10
§ 32 Reisekosten	10
§ 33 Jubiläumszuwendung	10
§ 34 Dienstzeugnis	10
<i>Unterabschnitt 2 – Arbeitszeit</i>	11
§ 35 Arbeitszeit	11
§ 36 Mehrarbeit	11
§ 37 Erholungsurlaub	11
§ 38 Urlaub aus anderen Anlässen	11
§ 39 Teilzeit	11
§ 40 Familienbedingte Teilzeit und Beurlaubung	12
§ 41 Beurlaubung ohne Besoldung	12
§ 42 Altersteilzeit [zurzeit nicht besetzt]	13

§ 43 Hinweispflicht	13
§ 44 Fernbleiben vom Dienst	13
Unterabschnitt 3 – Nebentätigkeit	13
§ 45 Begriffsbestimmungen	13
§ 46 Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse	13
§ 47 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	13-14
§ 48 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	14
§ 49 Ausübung von Nebentätigkeiten	14
§ 50 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	14
§ 51 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit	15
§ 52 Anzeigepflicht nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	15
Unterabschnitt 4 – Personalaktenrecht	15
§ 53 Personalakte	15
§ 54 Anhörungspflicht	15
§ 55 Einsichtsrecht	15
§ 56 Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte	16
§ 57 Aufbewahrungsfrist	16
Abschnitt IV – Umsetzung, Versetzung und Abordnung	16
§ 58 Umsetzung	16
§ 59 Versetzung und Abordnung	16
Abschnitt V – Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	16
Unterabschnitt 1 – Entlassung	16
§ 60 Beendigungsgründe	16
§ 61 Entlassung auf Verlangen oder aus zwingenden Gründen	16-17
§ 62 Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe	17
§ 63 Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf	17
§ 64 Verfahren und Folgen der Entlassung	17
§ 65 Verlust der Kirchenbeamtenrechte	17
§ 66 Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens	18
Unterabschnitt 2 – Dienstunfähigkeit	18
§ 67 Dienstunfähigkeit	18
§ 68 Begrenzte Dienstfähigkeit und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	18
§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit	19
§ 70 Ärztliche Untersuchung	19
§ 71 Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit	19
Unterabschnitt 3 – Ruhestand	19
§ 72 Wartezeit	19
§ 73 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze	19
§ 74 Ruhestand auf Antrag	20
§ 75 Hinausschieben der Altersgrenze	20
§ 76 Zuständigkeit bei Versetzung in den Ruhestand	20
Abschnitt VI – Kirchenbeamtenvertretung	20
§ 77 Mitarbeitervertretung	20
Abschnitt VII – Dienstweg und Rechtsschutz	20
§ 78 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden	20
§ 79 Verwaltungsrechtsweg	20
§ 80 Vertretung des Dienstherrn	21
Abschnitt VIII – Besoldung	21
§ 81 Geltungsbereich	21
§ 82 Zuständigkeit	21
§ 83 Kirchliche Dienstherrn	21
§ 84 Kirchliche Belange und Interessen	21
§ 85 Kirchlicher Dienst	21
§ 86 Familienzuschlag	21

§ 87 Rückforderung von Bezügen	21
§ 88 Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetz für Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte im Erzbistum Berlin erfassten Personenkreis	22
§ 89 Ausnahmen vom Geltungsbereich	22
Abschnitt IX – Versorgung	22
§ 90 Geltungsbereich	22
§ 91 Besonderheiten bei der Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes	22
§ 92 Sonstige ruhegehaltfähige Dienstzeiten	22
§ 93 Rückforderung von Versorgungsbezügen	22
§ 94 Entzug von Hinterbliebenenversorgung	23
§ 95 Übergangsregelung zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten	23
§ 96 Versorgungsüberleitungsregelungen	23
§ 97 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters	23
§ 98 Ausnahmen vom Geltungsbereich	23
Abschnitt X – Schlussvorschriften	23
§ 99 Anwendbarkeit des Bundesbeamtengesetzes	23
§ 100 Anwendbarkeit von Landesrecht	24
§ 101 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	24

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin (Kirchenbeamtengesetz)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die in ein Kirchenbeamtenverhältnis der katholischen Kirche im Erzbistum Berlin berufenen Lehrer* an Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin und in der Schulaufsicht beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstherr ist das Erzbistum Berlin.
- (2) Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde ist der Generalvikar des Erzbistums Berlin. Er ist für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen und Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zuständig. Er kann Befugnisse allgemein oder im einzelnen Fall auf den Dienstvorgesetzten übertragen.
- (3) Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Dezernats Schule, Hochschule und Erziehung beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin. Er ist zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamten.
- (4) Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

Abschnitt II

Kirchenbeamtenverhältnis

Unterabschnitt 1

Kirchenbeamte und Ernennung

§ 3 Kirchenbeamtenverhältnis

Kirchenbeamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem kirchlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 4 Kirchenbeamte

- (1) Kirchenbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer vom Generalvikar des Erzbistums Berlin durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde zum Kirchenbeamten berufen worden ist.
- (2) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird in der Regel auf Lebenszeit begründet.
- (3) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ist in gesetzlich besonders bestimmten Fällen zulässig. Es endet mit Ablauf der Zeit, ohne dass es eines Beendigungsgrundes bedarf. Für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit
 1. zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 2. zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.
- (5) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf dient der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes.

* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesetz die männliche Form (z.B. „Kirchenbeamter“) verwendet. Frauen und Männer sollen damit in gleicher Weise bezeichnet werden.

§ 5 Voraussetzungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. der katholischen Kirche angehört und willens ist, seine persönliche Lebensführung innerhalb und außerhalb des Dienstes nach den sittlichen Grundsätzen der katholischen Kirche zu gestalten,
2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anerkennt,
3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
4. für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
5.
 - a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder Befähigung besitzt oder
 - b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen oder des öffentlichen Dienstes erworben hat.

§ 6 Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es
 1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
 2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art oder
 3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein
 1. die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung;
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1;
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

§ 7 Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit

- (1) Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer
 1. die in § 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und
 2. sich in einer Probezeit bewährt hat.Die Probezeit dauert mindestens drei Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden.
- (2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

§ 8 Wirksamwerden der Ernennung

- (1) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 9 Eidespflicht und Eidesformel

Vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde hat der Kirchenbeamte folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst gemäß den Grundsätzen der katholischen Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es einem katholischen Kirchenbeamten geziemt."

§ 10 Nichtigkeit der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn
 1. sie nicht der in § 6 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
 2. sie von einer sachlich unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde oder
 3. zum Zeitpunkt der Ernennung
 - a) nach § 5 Nummer 1 bis 3 keine Ernennung erfolgen durfte oder
 - b) die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter nicht vorlag.
- (2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist.

§ 11 Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
 2. dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist und deswegen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als unwürdig erscheint.
- (2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.
- (3) Die oberste Dienstbehörde nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird dem Kirchenbeamten zugestellt.

§ 12 Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

Ist die erstmalige Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, hat der Dienstvorgesetzte jede weitere Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Die bis zu dem Verbot oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn ein Kirchenbeamter sie ausgeführt hätte. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Unterabschnitt 2 Laufbahnen

§ 13 Laufbahn

Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die verwandte oder gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen.

§ 14 Zulassung zu den Laufbahnen

- (1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen unter Berücksichtigung der mit der Laufbahn verbundenen Anforderungen zugeordnet.
- (2) Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern
 1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder
 - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 2. als sonstige Voraussetzung

- a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss oder
 - c) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit.
- (3) Für Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern
- 1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder
 - b) ein gleichwertiger Abschluss und
 - 2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine hauptberufliche Tätigkeit.
- (4) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie sonstige Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

§ 15 Einstellung

Die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamtsamt der Laufbahn ist zulässig bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erworben wurden.

§ 16 Dienstliche Beurteilung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Kirchenbeamten sind regelmäßig zu beurteilen. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht kann die oberste Dienstbehörde regeln.

§ 17 Beförderungen

- (1) Beförderungen richten sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Erfolgt die Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, darf das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen.
- (2) Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine mindestens sechsmonatige Erprobungszeit voraus.
- (3) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.
- (4) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
 - 1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
 - 2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung im Kirchenbeamtenverhältnis

Unterabschnitt I

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 18 Grundpflichten

- (1) Der Kirchenbeamte hat seine volle Arbeitskraft dem kirchlichen Dienst zu widmen, alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes seinem Gelöbnis entsprechend zu verhalten.
Kirchenbeamte dürfen mit Rücksicht auf ihre Treuepflicht gegenüber der katholischen Kirche keiner Körperschaft oder Personenvereinigung angehören oder förderlich sein, deren Zielsetzung oder Betätigung der katholischen Kirche abträglich ist.
- (2) Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres kirchlichen Amtes ergeben.

§ 19 Wahrnehmung der Aufgaben und Verhalten

- (1) Kirchenbeamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben das ihnen übertragene kirchliche Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.
- (2) Kirchenbeamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen.

§ 20 Weisungsgebundenheit

- (1) Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Kirchenbeamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.
- (2) Kirchenbeamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.

§ 21 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

- (1) Kirchenbeamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- (2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Kirchenbeamte unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Kirchenbeamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Kirchenbeamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.
- (3) Verlangt ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 22 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Die oberste Dienstbehörde kann einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 23 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
 2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
 3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

- (3) Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Kirchenbeamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

- (4) Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 24 Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten im Schul- und Schulaufsichtsdienst werden wie folgt festgesetzt:
- Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterin,
 - Studienreferendar/Studienreferendarin,
 - Lehrer/Lehrerin,
 - Rektor/Rektorin,
 - Konrektor/Konrektorin,
 - Studienrat/Studienrätin,
 - Oberstudienrat/Oberstudienrätin,
 - Studiendirektor/Studiendirektorin,
 - Oberstudiendirektor/Oberstudiendirektorin,
 - Schulrat/Schulrätin,
 - Oberschulrat/Oberschulrätin,
- jeweils mit dem Zusatz: „im kirchlichen Dienst (i.K.)“.
- (2) Der Kirchenbeamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen.
- (3) Kirchenbeamte im Ruhestand führen den Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu ihrer bisherigen Amtsbezeichnung.

§ 25 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

- (1) Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde.
- (2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 26 Pflicht zum Schadensersatz

- (1) Kirchenbeamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Kirchenbeamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
- (3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, geht der Ersatzanspruch auf ihn über.

§ 27 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte

Werden Kirchenbeamte, Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von

Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 28 Nichterfüllung von Pflichten

- (1) Kirchenbeamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Kirchenbeamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Bei Ruhestandsbeamten sowie früheren Kirchenbeamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie
 1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen,
 2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu beeinträchtigen,
 3. gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die Anzeigepflicht oder das Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen oder
 4. entgegen § 68 Absatz 2 einer erneuten Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.
- (3) Die Verfolgung von Dienstvergehen wird durch das kirchliche Disziplinarrecht geregelt.

§ 29 Fürsorgepflicht

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Kirchenbeamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Kirchenbeamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

§ 30 Mutterschutz und Elternzeit

Hinsichtlich des Mutterschutzes und der Elternzeit gelten die für Beamte des Bundes jeweils maßgebenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes entsprechend.

§ 31 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Hinsichtlich der Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen gelten die für Beamte des Bundes jeweils maßgebenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes entsprechend.

§ 32 Reisekosten

Art und Umfang der Reisekostenvergütung für Kirchenbeamte werden durch die im Erzbistum Berlin geltende Reisekostenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 33 Jubiläumszuwendung

Kirchenbeamten wird bei Dienstjubiläen eine Zuwendung entsprechend der für Beamte des Bundes jeweils maßgebenden Rechtsvorschriften gewährt.

§ 34 Dienstzeugnis

Dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses auf seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit

§ 35 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 44 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Nähere zur Arbeitszeit regelt die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 36 Mehrarbeit

- (1) Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die Mehrarbeit, die sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können die Kirchenbeamten in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.
- (2) Die Mehrarbeitsvergütung richtet sich nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37 Erholungsurlaub

- (1) Dem Kirchenbeamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Bewilligung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die oberste Dienstbehörde.
- (2) Der Urlaub der Kirchenbeamten im Schuldienst ist in den Schulferien zu nehmen.
- (3) Kirchenbeamte im Schulaufsichtsdienst sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in der Regel während der Schulferien zu nehmen.

§ 38 Urlaub aus anderen Anlässen

Die oberste Dienstbehörde kann aus anderen Anlässen Urlaub gewähren und bestimmen, inwieweit die Besoldung während eines solchen Urlaubs fortbesteht. Näheres regelt die Sonderurlaubsverordnung für Kirchenbeamte.

§ 39 Teilzeit

- (1) Kirchenbeamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, der den Vollzeitbeschäftigten für die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Kirchenbeamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 40 Familienbedingte Teilzeit und Beurlaubung

- (1) Kirchenbeamten, die Anspruch auf Besoldung haben, ist auf Antrag, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,
 1. Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen oder
 2. Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von 15 Jahren zu bewilligen.
Der Urlaub darf auch in Verbindung mit einer Beurlaubung ohne Besoldung wegen eines Überhangs an Bewerbem sowie Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. § 39 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die oberste Dienstbehörde muss die Ablehnung von Anträgen im Einzelnen begründen. Bei Kirchenbeamten im Schuldienst soll der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli) ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.
- (3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
- (4) Die oberste Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigte mit Familienpflichten, die eine Vollzeitbeschäftigung beantragen, und Beurlaubte mit Familienpflichten, die eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen, müssen bei der Besetzung von Vollzeitstellen unter Beachtung der dienstlichen Belange vorrangig berücksichtigt werden.
- (5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Besoldung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn der Kirchenbeamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist. Kirchenbeamte, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit nach § 4 des Pflegezeitgesetzes Leistungen entsprechend § 44a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (6) Die oberste Dienstbehörde hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören das Angebot von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, ihre rechtzeitige Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm und das Angebot der Teilnahme an der Fortbildung während oder nach der Beurlaubung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung während der Beurlaubung begründet einen Anspruch auf bezahlte Dienstbefreiung nach Ende der Beurlaubung. Die Dauer der bezahlten Dienstbefreiung richtet sich nach der Dauer der Fortbildung. Mit den Beurlaubten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

§ 41 Beurlaubung ohne Besoldung

- (1) Kirchenbeamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung
 1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss,
bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamten erklären, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die oberste Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Kirchenbeamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Kirchenbeamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach § 40 Absatz 1, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Kirchenbeamten im Schuldienst soll der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn es den Kirchenbeamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 42 Altersteilzeit

[zurzeit nicht besetzt]

§ 43 Hinweispflicht

Wird eine Verkürzung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Kirchenbeamten auf die Folgen verkürzter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen sowie auf die Möglichkeit einer Befristung mit Verlängerung und deren Folgen.

§ 44 Fernbleiben vom Dienst

- (1) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nur mit Zustimmung des Vorgesetzten fernbleiben. Die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit hat er unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Bleibt der Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten mit. Der Verlust der Dienstbezüge schließt Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

Unterabschnitt 3

Nebentätigkeit

§ 45 Begriffsbestimmungen

- (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.
- (2) Nebenamt ist ein nicht zu seiner Tätigkeit als Kirchenbeamter gehörender Kreis von Aufgaben.
- (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes.
- (4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.

§ 46 Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse

Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit im kirchlichen Interesse liegt, seiner Vorbildung und seinem Amt entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 47 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Kirchenbeamte bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 48 Absatz 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 46 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:
 1. Wahrnehmung eines Nebenamtes,
 2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
 3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
 2. den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der der Dienstherr tätig wird oder tätig werden kann,
 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Kirchenbeamten beeinflussen kann,
 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Kirchenbeamten führen kann oder
 6. dem Ansehen des Dienstherrn abträglich sein kann.Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

- (3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der verkürzten Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes des Kirchenbeamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Kirchenbeamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre. Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen.
- (4) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.
- (5) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Der Kirchenbeamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 48 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Nicht genehmigungspflichtig sind
 1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
 2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
 3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrern an kirchlichen Hochschulen und Kirchenbeamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
 4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Kirchenbeamten.
- (2) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der obersten Dienstbehörde schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.
- (4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Kirchenbeamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 49 Ausübung von Nebentätigkeiten

- (1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübt oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im kirchlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.
- (2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines kirchlichen, öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Kirchenbeamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 50 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Kirchenbeamte auf Verlangen der obersten Dienstbehörde gehandelt hat.

§ 51 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Kirchenbeamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde ausgeübt worden sind.

§ 52 Anzeigepflicht nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Kirchenbeamte mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des kirchlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Kirchenbeamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.
- (2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.
- (3) Zuständig ist die oberste Dienstbehörde.

Unterabschnitt 4 Personalaktenrecht

§ 53 Personalakte

- (1) Für jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden.
- (2) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Kirchenbeamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Eine Verwendung für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.
- (3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist. Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Beauftragte nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Unterlagen über Beihilfen sind von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren.

§ 54 Anhörungspflicht

Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören.

§ 55 Einsichtsrecht

- (1) Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.
- (2) Bevollmächtigten des Kirchenbeamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Die personalaktenführende Dienststelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Kopien oder Ausdrucke gefertigt werden.

§ 56 Vorlage von Personalakten und Auskünfte an Dritte

- (1) Einem Arzt, der im Auftrag der obersten Dienstbehörde ein medizinisches Gutachten erstellt, darf die Personalakte ohne Einwilligung vorgelegt werden. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.
- (2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Kirchenbeamten erteilt werden.

§ 57 Aufbewahrungsfrist

Personalakten sind nach ihrem Abschluss 30 Jahre aufzubewahren.

Abschnitt IV

Umsetzung, Versetzung und Abordnung

§ 58 Umsetzung

- (1) Der Kirchenbeamte kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht, zu einer seinem Amte entsprechenden Tätigkeit vorübergehend oder auf Dauer umgesetzt werden.
- (2) Auf seinen Antrag kann der Kirchenbeamte umgesetzt werden, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

§ 59 Versetzung und Abordnung

- (1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.
- (2) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt des Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.
- (3) Die Versetzung oder Abordnung bedarf der Zustimmung des Kirchenbeamten, wenn sie länger als zwei Jahre dauert.

Abschnitt V

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Unterabschnitt I

Entlassung

§ 60 Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Kirchenbeamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nach dem kirchlichen Disziplinarrecht oder
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

§ 61 Entlassung auf Verlangen oder aus zwingenden Gründen

- (1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Die Entlassung kann bis zum Ablauf des Schuljahres hinausgeschoben werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der obersten Dienstbehörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.
- (2) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen, wenn er öffentlich gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche eintritt oder gegen sie verstößt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen, wenn er
 1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigert oder
 2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

- (4) Der Kirchenbeamte kann entlassen werden, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.
- (5) Der Kirchenbeamte ist entlassen, wenn er in ein kirchliches oder öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest. In diesem Fall kann sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 62 Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe

- (1) Der Kirchenbeamte auf Probe kann außerdem entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt, insbesondere hinsichtlich seiner Eignung und fachlichen Leistung durchschnittlichen Anforderungen nicht entspricht oder Dienstunfähigkeit vorliegt, ohne dass eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist.
- (2) Die Frist für die Entlassung beträgt bei einer Beschäftigungszeit
 1. bis zum Ablauf von drei Monaten zwei Wochen zum Monatsabschluss und
 2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 63 Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf

- (1) Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- (2) Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Sie sind mit Ablauf des Tages aus dem Kirchenbeamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen
 1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder
 2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung bekannt gegeben wird.

§ 64 Verfahren und Folgen der Entlassung

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Entlassung wird im Falle des § 61 Absatz 3 Nummer 1 mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem dem Kirchenbeamten die Entlassungsverfügung zugestellt wird.
- (2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a.D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 65 Verlust der Kirchenbeamtenrechte

- (1) Das Kirchenbeamtenverhältnis endet, wenn der Kirchenbeamte sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche austritt.
Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, wenn nach den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes in seiner jeweiligen Fassung der Verlust der Beamtenrechte eintreten würde.
- (2) Nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Besoldung und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht weitergeführt werden.

§ 66 Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens

- (1) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Kirchenbeamtenrechte bewirkt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Kirchenbeamte haben, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhalten sie die Besoldung, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätte.
- (2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert der Kirchenbeamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe oder von Kirchenbeamten auf Widerruf wegen eines Verhaltens, das im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte.
- (4) Auf die Besoldung nach Absatz 1 Satz 3 wird ein anderes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag angerechnet. Die Kirchenbeamten sind hierüber zur Auskunft verpflichtet.

Unterabschnitt 2 Dienstunfähigkeit

§ 67 Dienstunfähigkeit

- (1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.
- (2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.
- (3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann einem Kirchenbeamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.
- (4) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls dies aus ärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

§ 68 Begrenzte Dienstfähigkeit und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

- (1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
- (2) Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres früheren Dienstherrn ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.
- (3) Wegen der begrenzten Dienstfähigkeit und der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit wird auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes verwiesen.

§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Hält die oberste Dienstbehörde den Kirchenbeamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder liegen die Voraussetzungen für die begrenzte Dienstfähigkeit nicht vor, teilt sie dem Kirchenbeamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.
- (2) Der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Versetzungsverfügung ist dem Kirchenbeamten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.
- (4) Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand des Kirchenbeamten bekannt gegeben worden ist. Zu diesem Zeitpunkt wird die Besoldung einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigt.

§ 70 Ärztliche Untersuchung

- (1) In den Fällen der §§ 67 bis 69 beauftragt die oberste Dienstbehörde einen Arzt mit der Fertigung eines Gutachtens.
- (2) Der Arzt teilt der obersten Dienstbehörde auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für die oberste Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Diese Mitteilung ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden und verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Sie darf nur für die Entscheidung der in Absatz 1 genannten Fälle verwendet werden.
- (3) Zu Beginn der Untersuchung ist der Kirchenbeamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hinzuweisen. Der Arzt übermittelt dem Kirchenbeamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einem Bevollmächtigten ein Doppel der Mitteilung nach Absatz 2.

§ 71 Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

- (1) Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.
- (2) Kirchenbeamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
- (3) Die §§ 67 bis 70 sind entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 3 Ruhestand

§ 72 Wartezeit

Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine versorgungsrechtliche Wartezeit voraus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 73 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

- (1) Kirchenbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze entsprechend § 51 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes angehoben.
- (3) Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen.
- (4) Wer die Regelaltersgrenze oder eine gesetzlich bestimmte besondere Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zum Kirchenbeamten ernannt werden. Wer trotzdem ernannt worden ist, ist zu entlassen.

§ 74 Ruhestand auf Antrag

- (1) Kirchenbeamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn
 1. sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und
 2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.
- (2) Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze entsprechend § 52 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes angehoben.
- (3) Kirchenbeamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 75 Hinausschieben der Altersgrenze

- (1) Auf Antrag des Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer besonderen Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausschieben, wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten dies erfordert. Das Gleiche gilt bei einer besonderen Altersgrenze.

§ 76 Zuständigkeit bei Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Versetzungsverfügung ist dem Kirchenbeamten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

Abschnitt VI Kirchenbeamtenvertretung

§ 77 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung der Kirchenbeamten ist durch Artikel 8 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes gewährleistet. Das Weitere regelt die Mitarbeitervertretungsordnung.

Abschnitt VII Dienstweg und Rechtsschutz

§ 78 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden

- (1) Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 79 Verwaltungsrechtsweg

- (1) Für alle Klagen der Kirchenbeamten, Kirchenbeamten im Ruhestand, früheren Kirchenbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.
- (3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 80 Vertretung des Dienstherrn

Bei Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Kirchenbeamte untersteht oder bei der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses unterstanden hat.

Abschnitt VIII

Besoldung

§ 81 Geltungsbereich

- (1) Die Besoldung der Kirchenbeamten richtet sich nach der Besoldung für die Beamten des Bundes (Bundesbesoldungsgesetz mit seinen Anlagen), soweit nicht in diesem Abschnitt abweichende Regelungen getroffen sind. Dabei ist die besondere Eigenart des kirchlichen Dienstes zu berücksichtigen.
- (2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge
 1. Grundgehalt,
 2. Familienzuschlag,
 3. Zulagen,
 4. Vergütungen.
- (3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:
 1. Anwärterbezüge,
 2. vermögenswirksame Leistungen.

§ 82 Zuständigkeit

Soweit im Bundesbesoldungsgesetz die Bundesregierung ermächtigt wird, Regelungen zu treffen, tritt in diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde an ihre Stelle.

§ 83 Kirchliche Dienstherrn

Kirchliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind die (Erz-)Bistümer, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 84 Kirchliche Belange und Interessen

Öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Bundesbesoldungsgesetz sind kirchliche Belange und kirchliche Interessen in diesem Gesetz.

§ 85 Kirchlicher Dienst

Kirchlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste eines (Erz-)Bistums, einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 86 Familienzuschlag

- (1) § 40 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Wörter „öffentlicher Dienst“ durch die Wörter „kirchlicher Dienst“ ersetzt werden.
- (2) Stünde neben dem Kirchenbeamten, seinem Ehegatten oder einer anderen Person aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Familienzuschlag zu, entfällt der Anspruch nach § 39 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 87 Rückforderung von Bezügen

Bei Anwendung von § 12 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kann sich der Kirchenbeamte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 88 Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetz für Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte im Erzbistum Berlin erfassten Personenkreis

Ansprüche auf Grundgehalt nach der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach der Anlage I des Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetzes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes entsteht erst mit der endgültigen Zuordnung zu oder dem endgültigen Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes nach den Vorschriften des Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt nach der Anlage I des Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetzes.

§ 89 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Folgende Paragraphen des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 3a bis 5, 6 Absatz 2, §§ 7, 8, 14 Absatz 2, §§ 14a, 16, 23 bis 26, 29, 32 bis 38, 39 Absatz 2, § 40 Absatz 6, § 42a Absatz 4, §§ 43, 44, 47, 49, 50a, 52 bis 58a, 69 bis 72, 73 bis 86.

Abschnitt IX

Versorgung

§ 90 Geltungsbereich

Die Versorgung der Kirchenbeamten richtet sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz), soweit nicht in diesem Abschnitt abweichende Regelungen getroffen sind. Dabei ist die besondere Eigenart des kirchlichen Dienstes zu berücksichtigen.

§ 91 Besonderheiten bei der Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) Die §§ 53 bis 55 des Beamtenversorgungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Wörter „öffentlicher Dienst“ durch die Wörter „kirchlicher Dienst“ ersetzt werden. Folgende Paragraphen des Beamtenversorgungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Wörter „öffentlich“ und „öffentlich-rechtlich“ durch das Wort „kirchlich“ ersetzt werden:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 5, §§ 10, 13, 31, 46, 62, 65 und 85 Absatz 1 bis 9 und 11.

§ 85 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass einem kirchlichen Dienstverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleichsteht.

(2) § 84 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde getroffen wird.

§ 92 Sonstige ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die Zeit, während der ein Kirchenbeamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

1. hauptberuflich im Dienst der katholischen Kirche oder ihrer Verbände tätig gewesen ist oder
 2. auf wissenschaftlichem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Amtes bilden oder
 3. hauptberuflich im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst gestanden hat,
- kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 93 Rückforderung von Versorgungsbezügen

Bei Anwendung von § 52 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes kann sich der Versorgungsempfänger nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 94 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder gegen die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ verstoßen haben; § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.
- (2) § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 95 Übergangsregelung zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

Für Versorgungsfälle, die bis zum 31. Dezember 2012 eintreten, gilt § 12 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen angerechnet wird.

§ 96 Versorgungsüberleitungsregelungen

§ 69g Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Dezember 2010 eintreten, gilt Folgendes:

1. § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für Kirchenbeamte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 3 Absatz 3 des Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetzes für Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte im Erzbistum Berlin in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 3 Absatz 3 des Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetzes für Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte im Erzbistum Berlin zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. § 5 Nummer 1 Satz 4 des Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetzes für Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte im Erzbistum Berlin ist anzuwenden.
2. § 5 Nummer 4 und 5 des Jahressonderzahlungs- und Überleitungsgesetzes für Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte im Erzbistum Berlin gilt entsprechend.

§ 97 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

§ 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass das Datum „11. Februar 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Januar 2011“ ersetzt wird.

§ 98 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Folgende Paragraphen des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 5 Absatz 6, § 6 Absatz 3, §§ 7 bis 9, 10 Satz 2, §§ 11, 12 Absatz 2, §§ 12 b, 14 Absatz 6, §§ 47a, 48, 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 53 Absatz 8 Satz 2 bis 4, Absätze 9 und 10, §§ 56, 62a, 64, 68, 69g, 71, 72, 90, 91, 107c und 108.

Abschnitt X Schlussvorschriften

§ 99 Anwendbarkeit des Bundesbeamtengesetzes

Beziehen sich Paragraphen des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes auf Paragraphen des Bundesbeamtengesetzes, sind diese durch die entsprechenden Paragraphen des Kirchenbeamtengesetzes zu ersetzen, soweit es eigene Regelungen enthält.

§ 100 Anwendbarkeit von Landesrecht

- (1) Für Lehrkräfte an Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin gelten im Übrigen die in dem Bundesland des Schulstandortes und für den Schulaufsichtsdienst die im Land Berlin jeweils maßgeblichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes entsprechend. Dies gilt nicht für die Abschnitte VIII und IX.
- (2) Für Mitarbeiter der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), die die vergleichbaren Bezüge wie Kirchenbeamte erhalten, finden die Vorschriften für die Beamten des Landes Berlin entsprechende Anwendung, soweit sie die Besoldung betreffen.

§ 101 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin (Kirchenschulgesetz) vom 1. April 1969 in der Fassung vom 11. September 2000 (ABl. 11/2000, Nr. 143, S. 88) sowie die Gesetze zur Änderung des Kirchenschulgesetzes vom 1. April 1969 in der Fassung vom 11. September 2000 vom

- 2. Dezember 2003 (ABl. 01/2004, Nr. 3, S. 3),
- 24. November 2004 (ABl. 01/2005, Nr. 6, S. 8),
- 15. Juli 2006 (ABl. 09/2006, Nr. 170, S. 91),
- 19. März 2007 (ABl. 05/2007, Nr. 70, S. 65),
- 14. Januar 2008 (ABl. 02/2008, Nr. 16, S. 12),
- 26. September 2008 (ABl. 11/2008, Nr. 136, S. 96) und
- 26. März 2009 (ABl. 05/2009, Nr. 73, S. 71)

sowie die Gesetze über die Anpassung zu Abschnitt IV – Besoldung und Versorgung – des Kirchenschulgesetzes vom

- 4. Dezember 2008 (ABl. 01/2009, Nr. 3, S. 5) und
- 28. Oktober 2009 (ABl. 12/2009, Nr. 162, S. 130)

außer Kraft.

Berlin, den 27. September 2010

J.-Nr.: B/A-426/2010

Ba/Ah

Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred Ackermann
Cancellarius Curiae